

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Groß-Umstadt

Freitag, 26. Februar 2021

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre der Stadt Groß-Umstadt

für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Geiersberg, Plan 4“ im Stadtteil Umstadt

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 5 Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2020 (GVBl. I S. 201) und Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in der Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre dient zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung „Geiersberg Plan 4“, deren Aufstellung von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am 10.09.2020

förmlich beschlossen und am 22.09.2020 bekanntgemacht wurde.

§ 1 - Inhalt der Veränderungssperre

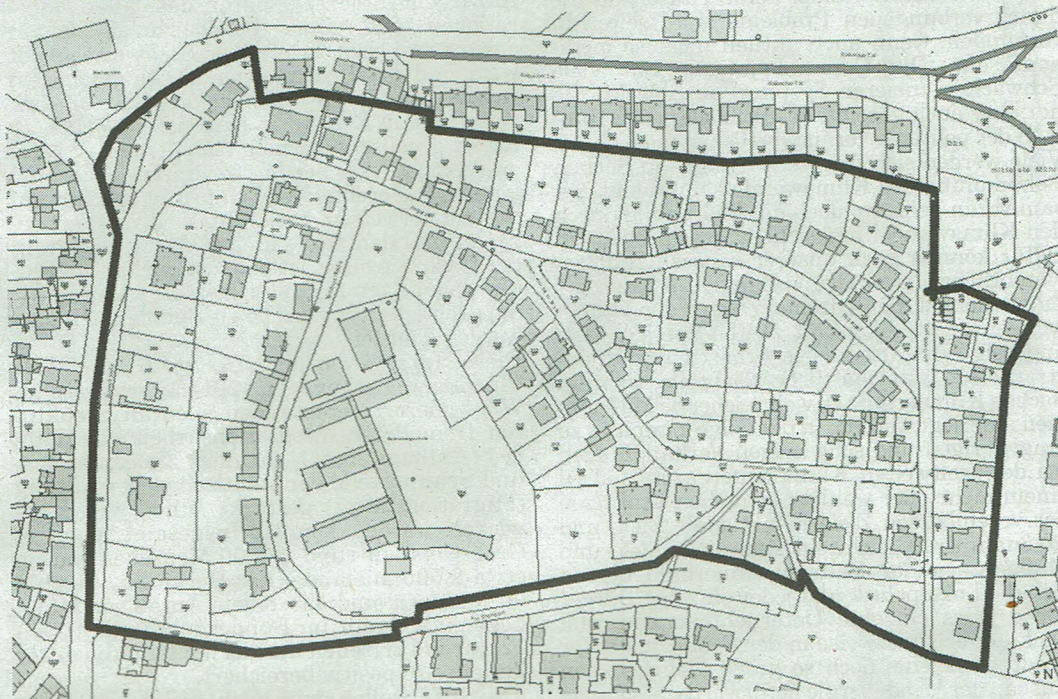
Die Veränderungssperre beinhaltet, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 2 - Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Baugrundstücke, die im Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans „Geiersberg Plan 4“ liegen. Die genaue Lage des Geltungsbereichs ist aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich, die Bestandteil der Satzung ist.

Abbildung: Geltungsbereich der Veränderungssperre



Hinweis

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Stadt kann die Frist um 1 Jahr verlängern. Sollten es besondere Umstände erfordern, kann die Stadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Rechtzeitig verhängte und rechtens fortbestehende Veränderungssperren sind grundsätzlich 4 Jahre lang entschädigungslos hinzunehmen. Groß-Umstadt, den 06.11.2020
Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahr über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsberechtigten beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).